BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1989

zur Änderung des Beschlusses 78/45/EWG in bezug auf die Anzahl der Mitglieder des wissenschatlichen Ausschusses für Kosmetologie

(89/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 78/45/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1977 zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß 78/45/EWG zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie sieht vor, daß dieser Ausschuß aus höchstens 15 Mitgliedern besteht. Angesichts der Erweiterungen der Gemeinschaft, die seit der Einsetzung dieses Ausschusses stattgefunden haben und unter Berücksichtigung des zunehmenden Arbeitsumfangs ist eine Erhöhung der in den obengenannten Rechtsakten vorgesehenen Mitgliederzahl angezeigt.

Daher ist der betreffende Beschluß zu ändern —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

In Artikel 3 des Beschlusses 78/45/EWG wird die Angabe „15 Mitglieder" durch die Angabe „18 Mitglieder" ersetzt.

Brüssel, den 17. Februar 1989

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1978, S. 24.